

# Bebauungsplan „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“ -

## Gemarkung Weiterstadt

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat gemäß § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 6. Juli 2023 den Bebauungsplan „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“ mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke der Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Nrn. 541, 542, 546/1, 546/2 und 547 (s. Kartenausschnitt).

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Bauamt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Zimmer 311, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

|                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| Montag, Dienstag und Donnerstag | 8.00-12.00 Uhr  |
| Mittwoch                        | 8.00-12.00 Uhr  |
| und                             | 14.00-18.00 Uhr |
| Freitag                         | 8.00-12.00 Uhr  |

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 (1) BauGB, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen

- auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB, betreffend der Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie
- auf § 44 (4) BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, beantragt wird. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Für den Magistrat

Ralf Möller

Bürgermeister

